Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-Dez.I-Li

Datum: 16.05.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0507

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Beschluss vom 23.09.2021 - Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße

Mitteilungstext:
Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die u.g. Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021 hat die Verwaltung unter TOP 29, DS-Nr. 2020/0228/1 die in der Anlage beigefügte Vorlage erstellt und zu Punkt 1 folgendes ausgeführt:

> *Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe.*

Der Ausschuss hat nach Beratung in der Sitzung folgenden Beschluss gefasst.

> *Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021*
> ***Beschluss:***
> *Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beschließt entgegen der Beschlussentwürfe der Verwaltung die Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechtes zu ändern und in der Sache zu beschließen, dass die beantragte Temporeduzierung auf der Flughafenstraße dort wo jetzt Tempo 70 km/h auf 50 km/h zu reduzieren und dort wo die Tempobegrenzung bislang ganz aufgehoben ist auf 70 km/h zu reduzieren.*

Die Verwaltung hatte den Beschluss nicht ausgeführt, da sie die Entscheidung inhaltlich nicht mit materiellem Recht für vereinbar hielt.

Nunmehr hat die Kommunalaufsicht diese Auffassung der Verwaltung bestätigt. Auf das anliegende Schreiben des RSK wird verwiesen.

Nur aus Klarstellungsgründen wird darauf hingewiesen, dass es vorliegend keiner Beanstandung des Beschlusses bedarf. Denn eine Beanstandung nach § 54 GO NRW setzt voraus, dass überhaupt eine Entscheidungsbefugnis des Gremiums besteht. Diese ist vorliegend jedoch schon zu verneinen.

Ein selbstständiges Rückholrecht von Ausschüssen - auch im Einzelfall- sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Auch die Regelung in der Zuständigkeitsordnung, wonach der Ausschuss *„über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)"* entscheidet, begründet sowohl nach Auffassung der Verwaltung, aber auch nach Auffassung der Kommunalaufsicht für den vorliegenden Fall keine rechtswirksame Entscheidungsübertragung auf den Ausschuss. Dabei spielt die Regelung des § 41 Absatz 3 GO eine entscheidende Rolle. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind per Gesetz auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einem Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist also der absolute Grundsatz. Nur im absoluten Ausnahmefall kann eine Abweichung davon erfolgen (sogenanntes Regel- Ausnahmeverhältnis). Das Prinzip der Organtreue, dass zwischen allen gemeindlichen Organen gilt, darf also insoweit die Kompetenz des Bürgermeisters nicht aushöhlen. In diesem Lichte ist auch die Zuständigkeitsregelung und dessen, was eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist, nach objektiven Gesichtspunkten auszulegen.

Eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist die Temporeduzierung in dem konkreten Bereich der Flughafenstraße von derzeit 70 auf 50 km/h jedenfalls nicht.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Betrachtung kommt hinzu, dass auch materiell rechtlich die Entscheidung des Ausschusses nicht haltbar ist.

Ein Beschluss, weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen in dem hier vorliegenden Bereich anzuordnen entspricht nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben. Insoweit wird auf die ursprünglich zu Grunde liegende Vorlage der Verwaltung unter der DS Nummer 2020/228/ 1 und die Ausführungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg Kreises in dem Schreiben der Kommunalaufsicht verwiesen.

Rein vorsorglich weise ich auf folgendes hin. Selbst, wenn sich der Rat im vorliegenden Fall argumentativ gestützt auf sein Rückholrecht im Einzelfall mit der Angelegenheit befassen und die inhaltliche Entscheidung des Ausschusses wiederholen würde, hätte das zur Konsequenz, dass der Bürgermeister einen derartigen Beschluss beanstandet. Die dann einzuholende Entscheidung der Kommunalaufsicht wird aus dem Schreiben des RSK schon jetzt deutlich und ist absehbar.

Fazit:

Auch für die Zukunft möchte ich folgendes festhalten: Selbstverständlich hat der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen als politisches Organ die grundsätzlichen verkehrspolitischen Ziele und deren Rahmen festzulegen.

Dies ist Sinn und Zweck der Festlegungen in der Zuständigkeitsordnung. Beispiele für derartige Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind zum Beispiel:

- Konzeption zur Einrichtung von Fahrradstraßen
- Einrichtung von Car-Sharing Parkplätzen im Stadtgebiet
- Einrichtung von Tempo-30-Zonen
- Einrichtung von Bewohnerzonen

Die Prüfung und Entscheidung zur Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen -unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben - fallen nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses, sondern die der Straßenverkehrsbehörde.

Bei zukünftigen politischen Anträgen wird also wie folgt verfahren: die Verwaltung prüft, ob eine Befassungskompetenzen des Ausschusses überhaupt- im oben dargestellten Rahmen - besteht. Die im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung - selbstverständlich auch nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben- werden dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Ist eine Befassungskompetenz hingegen nicht gegeben, wird die Verwaltung den Antrag inhaltlich prüfen und das Ergebnis dem Ausschuss in einer der folgenden Sitzungen als Mitteilungsvorlage zur Kenntnis geben.

Alexander Biber
Bürgermeister

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
53840 Troisdorf

Kommunalaufsicht und Wahlen
Frau Knorr
Zimmer: A 1.35
Telefon: 02241/13-2962
Telefax: 02241/ 13-3273
E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
02.12.2021, 66. 3-BR	06-074-17	02.05.2022

Beschlussfassung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen zur Ausweisung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße in Troisdorf-Altenrath

Ihre Anfrage zur Begründetheit einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW vom 02.12.2021, bei mir eingegangen am 14.12.2022, sowie anschließender Austausch per E-Mail sowie telefonisch

Zunächst möchte ich mich für die aus der hohen Arbeitsbelastung der letzten Monate resultierende lange Bearbeitungszeit entschuldigen.

Zum Sachverhalt nehme ich Bezug auf Ihren Bericht vom 02.12.2021. Auf Antrag der Fraktionen von SPD und FDP aus dem Jahr 2020 wurde – zeitlich verzögert durch die Corona-Pandemie - der TOP „Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf/Flughafenstraße Altenrath" in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 23.09.2021 behandelt. Die Anträge enthielten u. a. die Forderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze.
Der Beschlussvorschlag vom 01.09.2021 verwies auf die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde und sah lediglich eine Kenntnisnahme der Ausführungen der Verwaltung durch den Ausschuss vor.
Berichtet wurde in der Sachdarstellung u. a. über eine mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen.NRW vorgenommene Überprüfung der Verkehrssituation, die keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe für die gewünschte Geschwindigkeitsbegrenzung ergeben hatte.

Entgegen der Beschlussempfehlung hat der Ausschuss unter Verweis auf sein Rückholrecht und ohne dem Auszug aus der Niederschrift entnehmbare inhaltliche Begründung der Abweichung von der dargelegten rechtlichen Bewertung und der Ver-

einbarkeit der Entscheidung mit den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße von 70 auf 50 bzw. von 100 auf 70 km/h beschlossen.

Nach Ihren Ausführungen halten Sie die Entscheidung für rechtswidrig und bitte mich im Vorfeld einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW um rechtliche Einschätzung.

Zu der Vereinbarkeit der beschlossenen Maßnahmen mit der Straßenverkehrsordnung habe ich das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises um fachliche Beurteilung gebeten. Dieses ist zu folgender Bewertung gekommen:
„Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung vom 23.09.2021 den Beschluss gefasst, dass auf der Flughafenstraße (L 84) zwischen der Sülztalstraße und dem Ortseingang Altenrath dort, wo aktuell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gilt, künftig die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt ist. Gleichfalls soll in dem bislang mit der Regelgeschwindigkeit von 100 km/h beschilderten Teilstück die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt werden. Eine Begründung für die Beschlussfassung wurde in der Sitzung nicht genannt.

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Verkehrsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich sind oder eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle aufgrund des Ausbauzustandes der Straße oder spezieller örtlicher Gegebenheiten wie Kurven, Steigungen, Gefälle, dichte Folge von Auf- und Abfahrten, Zusammenführung von Verkehrsströmen u.a. zu befürchten sind. Ein erhebliches Übersteigen des allgemeinen Risikos einer Teilnahme am Straßenverkehr kann nach gängiger Rechtsprechung auch dann angenommen werden, wenn z.B. die Unfallrate (die Zahl der Unfälle bezogen auf die auf einer bestimmten Strecke erbrachten Fahrleistungen) mehr als etwas 30% über der für vergleichbaren Strecken überwiegend ermittelten Rate liegt. Liegen die Voraussetzungen für eine Verkehrsbeschränkung nicht vor, so müssen Verkehrszeichenanordnungen unterbleiben bzw. gleichwohl erlassene Anordnungen aufgehoben werden.

Es ist somit eine entsprechend konkrete Gefahr erforderlich, die auf den besonderen in der Örtlichkeit herrschenden Verhältnissen beruht. Bei der Beurteilung, ob eine

solche Gefahr –wie sie von der StVO gefordert ist- besteht, ist sowohl die Streckencharakteristik, der Ausbauzustand, das Geschwindigkeitsniveau, die Unfalllage sowie das Verkehrsaufkommen zu betrachten.

In der Zeit vom 08.09.2020 bis 10.09.2020 (00:00-24:00 Uhr) wurde durch das Straßenverkehrsamt der Stadt Troisdorf in der Flughafenstraße (L 84) auf Höhe Hausnummer 103 eine Seitenradarmessung durchgeführt, die Aufschluss über das Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungsprofil der Örtlichkeit gegeben hat. Das Geschwindigkeitsniveau wird gemessen an der V_{85}, also der Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer erreicht oder unterschritten wurde. Die V_{85} ist die Kenngröße, die üblicherweise zur Bestimmung des Geschwindigkeitsniveaus herangezogen wird.

Für den gesamten Messzeitraum wurde in Fahrtrichtung Sülztalstraße eine V_{85} von 63 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath eine V_{85} von ebenfalls 63 Km/h ermittelt.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Fahrtrichtung Altenrath und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ist Fahrtrichtung Sülztalstraße ist ersichtlich, dass die Flughafenstraße (L 84) in Fahrtrichtung Altenrath mit leicht überhöhter, jedoch angepasster Geschwindigkeit befahren wird. In Fahrtrichtung Sülztalstraße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit sogar unterschritten.
Die in der Örtlichkeit herrschenden Gegebenheiten und Besonderheiten führen bei den Verkehrsteilnehmern offenbar zu einer angepassten Fahrweise.

Die von meiner Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellte Unfalllage zur Örtlichkeit ist als unauffällig zu bewerten. Hinweise auf Mängel in der Verkehrssicherheit sind nicht bekannt. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 hat sich auf der Flughafenstraße (L 84) auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf kein meldepflichtiger Verkehrsunfall der Kategorie 1 bis 4 ereignet.

Laut § 3 Abs. 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 Km/h und außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5t 100 Km/h. Den besonderen örtlichen Gegebenheiten auf der Flughafenstraße (L 84), die aufgrund der Kurvenlage und eines leichten Kuppenverlaufs der Flughafenstraße (L 84) in Höhe der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Weierdorf bzw. Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl zu Sichteinschränkungen auf den fließenden Verkehr auf der Flughafenstraße (L 84) führen, wurde durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Sülztalstraße von 100 Km/h auf 70 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath gar auf 50 Km/h wegen der im Innenradius der Kurve liegenden Einmündung und der dadurch bedingt schlechteren Sichtbeziehungen bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus wurde in Fahrtrichtung Sülztalstraße vor der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl ein Gefahrzeichen (VZ 101 StVO) mit dem Zusatzzeichen „Gefährliche Einmündung" angeordnet.

Das herrschende Geschwindigkeitsniveau sowie die Unfalllage in der Flughafenstraße (L 84) im Streckenabschnitt zwischen Sülztalstraße und dem Ortseingang Altenrath werden als angepasst und unauffällig eingestuft. Die von der Straßenverkehrsordnung geforderte Gefahrenlage kann im in Rede stehenden Streckenabschnitt der Flughafenstraße (L 84) nicht festgestellt werden. Eine über die bestehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hinausgehende Reduzierung ist daher von der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen und nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung unzulässig.

Die Stellungnahmen meiner Kreispolizeibehörde, des zuständigen Straßenbaulastträgers Straßen.NRW und der Stadt Troisdorf liegen mir vor. Die Begründungen der Ablehnung von weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nachvollziehbar und ich schließe mich diesen vorbehaltlos an. Nach eigener Überprüfung des Sachverhaltes komme ich zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für weitere Verkehrsbeschränkung und insbesondere für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 Km/h in beide Fahrtrichtungen auf einem Abschnitt zwischen der Ortstafel und der Grenze zwischen Troisdorf und Lohmar nicht vor liegen und eine Verkehrszeichenanordnungen entsprechend unterbleiben muss."

Unabhängig von der Ihre Rechtsauffassung bestätigenden fachlichen Beurteilung sehe ich eine weitere Problematik bezogen auf das dargelegte Verfahren.
Die Beanstandung eines Ausschussbeschlusses nach § 54 Abs. 3 GO NRW setzt die Entscheidungsbefugnis des Gremiums voraus. Nach Ihren Ausführungen ist es unstrittig, dass es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften vom Bürgermeister zu treffen sind.

Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
Dietlein/Heusch führen in BeckOK Kommunalrecht NRW hierzu Folgendes aus:
„(...) *Während sich das Rückholrecht auf einzelne Angelegenheiten bezieht, die konkret zur Entscheidung anstehen, bestimmt das Vorbehaltsrecht ohne konkreten Bezug zu einer entscheidungsreifen Sache rein abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Fälle, die zukünftig dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorbehalten sind (Kleerbaum/Palmen GO/Smith Erl. VII.1). ...Die Geltendmachung des Rückhol- und Vorbehaltsrechts ist als Ausnahmerecht konzipiert. Es erstreckt sich nur auf einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Angelegenheiten. Seine Ausübung hat sich am Prinzip der Organtreue zu orientieren, das zwischen allen gemeindlichen Organen gilt und darf die Kompetenzen des Bürgermeisters nicht aushöhlen.(...)"*

Im vorliegenden Fall wurde der Rat mit der konkreten Angelegenheit Flughafenstraße nicht befasst und hat somit diesbezüglich keine Entscheidung über die Ausübung seines Rückholrechtes sowie die Übertragung auf den Ausschuss getroffen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen wird hier aus der Regelung des § 8 Abs. 3 e) der Zuständigkeitsordnung abgeleitet, nach der dieser „im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)" entscheidet.
Frage ist somit, ob der Rat mit dieser Regelung „abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Fälle" im Rahmen des Vorbehaltsrechtes auf den Ausschuss übertragen hat; in diesem Fall würde sich die Zuständigkeit unmittelbar aus dem Vorbehalt ergeben.
Eine Beurteilung, ob es sich um eine Maßnahme von besonderer Bedeutung handelt, ist weder in der Vorbereitung noch der Behandlung des TOP dargelegt worden. Vielmehr ist die Angelegenheit auf Antrag der Fraktionen auf die Tagesordnung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen gesetzt und – auch bei der Beschlussfassung – nur auf die mögliche Ausübung des Rückholrechtes Bezug genommen worden. Ein selbständiges Rückholrecht von Ausschüssen ist in der Gemeindeordnung aber nicht vorgesehen.
Die Zuständigkeit aus einem vom Rat geschaffenen Vorbehalt hätte wiederum eine Bewertung entsprechend der Zuständigkeitsregelung erfordert, die für mich nicht erkennbar ist.
Sollten hierzu weitere Ausführungen möglich sein, bitte ich diese nachzureichen.

Abschließend möchte ich zu dem Thema „Verkehrsrechtliche Entscheidungen" auf die Verfügungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06. sowie 18.08.2020 verweisen, die ich diesem Schreiben erneut beifüge.

i. A.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/66

Datum: 01.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2020/0228/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			

Betreff: Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf / Flughafenstraße Altenrath
hier: Antrag der SPD Fraktion Troisdorf vom 13. Februar 2020

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme des Straßenverkehrsrechts; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.

Auswirkungen auf den Haushalt:
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Die Verwaltung hat den Antrag gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde sowie dem Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigem Straßenbaulastträger überprüft.

1. Einheitliche Temporegelung von maximal 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze
2. Prüfung des Einbaus eines Verkehrshindernisses zwecks Tempodrosselung,
3. Radarüberwachung und
4. neue eis- und beschlagfreie Verkehrsspiegel

zu 1
Die Verwaltung hat auf der Flughafenstraße in Höhe der Einmündung Weierdorf eine dreitätige Verkehrsmessung durchgeführt. Die hierbei festgestellte V85 lag in Fahrtrichtung Altenrath bei 63 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h). Diese 63 km/h wurden auch in der Gegenrichtung (zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h) gemessen. Die Verkehrsbelastung lag täglich bei durchschnittlich rund 4600 Fahrzeugen (beide Fahrtrichtungen zusammen). Dies entspricht einer unteren/mittleren Belastung einer Landesstraße.

Der LKW-Anteil lag in Richtung Altenrath bei rund 4 % (hier sind alle Fahrzeuge enthalten die eine Länge von mehr als 8 m aufweisen) In Gegenrichtung betrug der Anteil 4,45 %.

Die Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde betrug 482 Fahrzeuge. Dies entspricht im Schnitt 8 Fahrzeuge pro Minute.

Die Kreispolizei teilte mit, dass die gesamte Situation an genannter Stelle unauffällig im Hinblick auf ein relevantes Unfallgeschehen ist.

Die zulässige Regelgeschwindigkeit beträgt außerhalb geschlossener Ortschaften 100km/h gilt. Hiervon kann/muss aus Verkehrssicherheitsgründen nach unten abgewichen werden. Eine solche Begründung kann sich beispielsweise durch den Fahrbahnverlauf, die Sichtverhältnisse, Breite und Ausbauzustand sowie die Höhe und Dichte des Verkehrsaufkommens begründen.

Aus Richtung Lohmar wurde seinerzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h durch die Einmündung Weierdorf und den dortigen Kurvenverlauf begrenzt.

In Richtung Lohmar wurde 2012 die bis dahin geltenden 100 km/h aufgrund der leichten Kuppe und der Linkskurve auf 70 km/h herabgesetzt. Der Unterschied begründet sich dadurch, dass aus Richtung Lohmar die Einmündung Weierdorf später zu erkennen ist, da diese sich in der Innenkurve befindet. Unterschiede in der Geschwindigkeitsbegrenzung je Fahrtrichtung sind üblicherweise dort anzutreffen, wo sich auch Unterschiede in Sichtbeziehungen und Fahrbahnverläufen ergeben.

Eine Anpassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten an die örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse ist somit erfolgt. Weitergehende objektive Begründungen waren in dem gemeinsamen Ortstermin mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen NRW nicht feststellbar.

Da sich die vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht nur auf die Einmündung selbst beziehen, sondern auch durch weitere Faktoren (Kuppe/Kurvenverlauf) begründet sind, wird das Zusatzzeichen „gefährliche Einmündung“ entfernt, welches ohnehin nicht im Verkehrszeichenkatalog der Straßenverkehrsordnung enthalten ist.

Stattdessen wird das aus Richtung Altenrath vorhandene Gefahrzeichen mit der Geschwindigkeitsbegrenzung kombiniert, so dass dieses Gefahrzeichen bereits aus einer größeren Entfernung erkennbar ist.
Aus Richtung Lohmar wird das vorhandene 50 km/h-Zeichen mit einem Gefahrzeichen ergänzt.

Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe.

Zu 2
Der Landesbetrieb Straßen NRW hat hierzu mitgeteilt, dass der Einbau eines „Verkehrshindernisses“ außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig ist, weil ebendies eine zusätzliche Gefahrstelle bedeuten würde.

Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

Zu 3
Die Messdaten liegen der Kreispolizeibehörde Siegburg vor. Grundsätzlich findet dann von dort eine Einschätzung statt, ob hier Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden können.

Zu 4
Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Eingang
Amt 66
07. Juli 2020

66. 1	66. 2	66. 3	VP

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

Troisdorf
Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 06. Juli 2020

Straßenverkehrsamt
Herr Pütz
Zimmer: KE 12a
Telefon: 02241 - 13-2000
Telefax: 02241 - 13-42000
E-Mail: harald.puetz
@rhein-sieg-kreis.de

66 DI ✓

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen**	**Datum**
	36	30.06.2020

Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrter Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in der letzten Zeit mehren sich die Hinweise und ich erhalte auch abschließende Mitteilungen, dass Ihre politischen Vertretungen (Rat, Ausschüsse) sich -was diesen grundsätzlich unbenommen ist- mit verkehrsrechtlichen Entscheidungen befassen, in der Folge dann aber auch politische Entscheidungen treffen.
Noch gravierender sind die Fälle, in denen im Vorfeld in Abstimmung mit allen zu beteiligenden Fachbehörden oder nach Entscheidungen der Unfallkommission (jeweils unter Beteiligung Ihres Fachbereichs) anderslautende und entgegenstehende Beschlüsse gefasst werden.
Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben und Regularien in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten entspricht.

Ich halte es deshalb für erforderlich, Sie nochmals darauf hinzuweisen, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung sind, denen eine rechtliche Bewertung zu Grunde liegt. Diese kann grundsätzlich nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden. Daran ändern auch unzutreffende Hinweise in Fraktionsanträgen oder die Bezeichnung von Eingaben als Bürgerantrag usw. nichts.
Eine andere als die gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise ist nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Eingabe und Anträge verwaltungsseitig entschieden und im Zuge dessen geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer möglichen Anordnung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sind, wobei auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten sind.

Es handelt sich damit um eine Rechtsfrage, die grundsätzlich nicht der politischen Willensbildung unterliegt.

Aus diesem Grund halte ich es für geboten und darf Sie bitten, Ihre jeweiligen Vertretungen/die Fraktionen über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen und in verkehrsrechtlichen Fragen verwaltungsseitige Entscheidungen herbeizuführen.

Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen:
Die politisch gefassten Beschlüsse, die zudem leider nach eingehender Prüfung rechtlich in vielen Fällen nicht haltbar sind, können in der Folge häufig nicht umgesetzt werden, denn die Anordnung zur Umsetzung der Maßnahme erfolgt gegenüber dem Straßenbaulastträger, wobei es sich in der Regel um dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (Bundes- und Landesstraßen) bzw. meine Abteilung Kreisstraßenbau (Kreisstraßen) handelt. Sobald dort eine Anordnung vorliegt, die nicht nach der rechtlich einwandfreien Vorgehensweise getroffen wurde und diesbezüglich oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, wird mir in vielen Fällen der Vorgang als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis führt dann häufig zur rechtlichen Beanstandung und im besten Fall zu langwierigen Nachbesserungen.

Auf Grund dessen bitte ich sowohl aus rechtlichen wie auch aus pragmatischen Gründen ausdrücklich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Auch wenn es nach den Zuständigkeitsregelungen in erster Linie die kreisangehörigen Städte betrifft und es bei den Gemeinden bereits an der instanziellen Zuständigkeit (Verbandskompetenz) mangelt (hier ist mein Straßenverkehrsamt zuständig), habe ich alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schuster
(Landrat)

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

Straßenverkehrsamt
Herr Pütz
Zimmer: KE 12a
Telefon: 02241 - 13-2000
Telefax: 02241 - 13-42000
E-Mail: harald.puetz
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	36	18.08.2020

Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schreiben vom 30.06.2020 hatte ich Sie auf die Regularien bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen hingewiesen. In der Folge hat die Kreistagsfraktion der Grünen ein Rechtsgutachten beauftragt, welches in der letzten Woche (12.08.2020) den Medien vorgestellt wurde.
Im Anschluss daran (13.08.2020) hat die Fraktion das Gutachten auch Ihnen zur Verfügung gestellt.
Da das Gutachten leider nicht den in meinem Schreiben thematisierten Sachverhalt aufgreift und sich eher mit Kompetenzabgrenzungen zwischen Rat und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister befasst, kann dies ebenso wie die kommunizierte rechtliche Auslegung zu Irritationen führen. Ich halte es deshalb für erforderlich, die Rechtslage und die praktizierte Vorgehensweise abschließend klarzustellen.

Üblicherweise handelt es sich bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (s. Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014 -Anlage-). Darüber hinaus bestanden oder bestehen meinerseits an der Allzuständigkeit von Stadt- und Gemeinderäten oder an deren Rückholrecht keine Zweifel, weshalb sie als Selbstverständlichkeiten in meinem Schreiben vom 30.06.2020 auch keine Berücksichtigung fanden. Unabhängig vom Weg der Entscheidungsfindung sind allerdings bei einer Entscheidung zwingend die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Sollte im Einzelfall aber vom Rückholrecht des Rates Gebrauch gemacht worden sein, was hier nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein muss, ist daher ebenso eine rechtlich haltbare Entscheidung Voraussetzung für eine Umsetzung, wie in den übrigen Fällen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wurden. Die Praxis in der letzten Zeit hat gezeigt, dass das leider nicht immer der Fall war.

Meine Verfügung diente ausschließlich dem Zweck, solche Fehler und Verzögerungen zu vermeiden. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten weise ich auf die folgende Übersicht hin:

Städte des Rhein-Sieg-Kreises	**Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises**
Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Bürgermeisterin/Bürgermeister	Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Landrätin/Landrat
Aufsicht: Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Aufsicht: Bezirksregierung Köln

Zur Verdeutlichung darf ich darüber hinaus nochmals auf die m.W. nach wie vor gültige Klarstellung des beigefügten Erlasses der Bezirksregierung verweisen.

Vor diesem Hintergrund sollte die bisher praktizierte und ebenso rechtmäßige wie pragmatische Zusammenarbeit fortgeführt werden.
Die Umsetzung der in Einzelfällen den Straßenbaulastträgern vorgelegten Entscheidungen, die den rechtlichen Anforderungen einer verkehrsrechtlichen Entscheidung nicht genügen, kann nicht erwartet werden. Darüber hinaus führen solche Anordnungen auch zu Verzögerungen, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 30.06.2020 dargelegt hatte.
Die mir vorgelegten Einzelfälle werde ich in den kommenden Wochen in diesem Sinne einer Prüfung unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schuster
(Landrat)

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister der Städte
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Landrat des Kreises
Aachen, Düren, Euskirchen,
Heinsberg, Oberbergischer Kreis,
Rhein-Bergischer-Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

-Straßenverkehrsämter-

Aktenzeichen:
25.01-Aufsicht

Auskunft erteilt:
Frau Diehl

Friedgard.Diehl@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 530
Telefon: (0221) 147 - 3653
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADEDD

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden

Aufgrund des Wegfalls des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO und verschiedener Fallkonstellationen aus der Praxis gebe ich die nachfolgenden Hinweise bezüglich der Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden.

1. Fachaufsicht

Nach § 44 Abs. 1 S. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Ausführung der StVO zuständig. Straßenverkehrsbehörden in diesem Sinne sind gem. der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 09.01.1973 (Zuständigkeitsverordnung) die Kreisordnungsbehörden. Diese nehmen die Aufgaben nach § 3 OBG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Nach § 5 OBG, §§ 3, 4 GO in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte vom 13.11.1979 sind die dort genannten Kommunen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden für die in der Zuständigkeitsverordnung näher bestimmten Regelungen.

Die Aufsicht über die örtlichen Behörden in den Kreisen führt gem. § 7 Abs. 1 OBG der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die Kreisordnungsbehörden und kreisfreien Städte als

Ordnungsbehörden führt die Bezirksregierung als höhere Straßenverkehrsbehörde (§ 7 Abs. 2 OBG, § 2 Zuständigkeitsverordnung). Auch nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LOG führt die Bezirksregierung als Landesmittelbehörde die Aufsicht über die ihnen unterstehenden unteren Landesbehörden. Die unteren Landesbehörden sind gem. § 9 Abs. 2 LOG die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden. Die Weisungsrechte ergeben sich aus § 9 OBG und obliegen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Daraus folgt, dass nach dem Wegfall des bisherigen § 44 Abs. 1 S. 2 StVO („Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.") kein unmittelbares Weisungsrecht der höheren Straßenverkehrsbehörden gegenüber den Mittleren und Großen kreisangehörigen Kommunen als Straßenverkehrsbehörden mehr besteht.

2. Kommunalaufsicht

Weder das OBG noch die Zuständigkeitsverordnung regeln, durch wen in der Kommune die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrgenommen werden. Dies bestimmt sich nach kommunalrechtlichen Vorschriften. In der Regel handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3, 1. Halbsatz GO. Der Rat kann sich im Zuge seiner Allzuständigkeit gem. § 41 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3, 2. Halbsatz GO u.a. mit Themen des § 45 StVO befassen und Beschlüsse dazu treffen. Der Rat oder ein Ausschuss ist bei seinen Entscheidungen jedoch immer an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden, die zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sein müssen.

Sollte der Rat oder einer seiner Ausschüsse einen rechtswidrigen Beschluss fassen, z.B. weil die Voraussetzungen für die Anordnung oder Aufhebung einer Maßnahme nach § 45 StVO nicht vorliegen, kann dieser Beschluss nur mit den Mitteln der Kommunalaufsicht beanstandet werden. Dieser stehen gem. § 11 OBG die Befugnisse der §§ 121 bis 125 GO zur Verfügung. Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Kommunen führt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 120 Abs. 1 GO i.V.m. § 59 Abs. 1 KrO. Die Kommunalaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führt die Bezirksregierung (§ 57 Abs. 1 KrO, § 120 Abs. 2 GO).

Die fachliche Bewertung, ob eine Rats- oder Ausschussentscheidung rechtskonform ist, erfolgt durch die Fachaufsichtsbehörde. Diese hat der Kommunalaufsichtsbehörde die begründete fachliche Stellungnahme vorzulegen, damit die Kommunalaufsicht entsprechend tätig werden kann.

Eine unmittelbare kommunalrechtliche Weisung der Fachaufsicht ist somit nicht zulässig.

Im Auftrag

(Diehl)